

Ratgeber Rechtliche Betreuung

Rundbrief Nr. 1/2023

SkF – Sozialdienst katholischer Frauen Trier e. V.
SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste Trier e. V.
Ansprechpartner bei Vorsorge und Betreuung



Grüße und Gedanken zum Neuen Jahr

**Wenn das alte Jahr erfolgreich war,
dann freue Dich aufs Neue.**

**Und war es schlecht,
ja dann erst recht.**

Albert Einstein

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Familien ein gutes und glückliches Jahr 2023, vor allem Frieden und Gesundheit in diesen „stürmischen“ Zeiten.

Wir wünschen Ihnen den Optimismus des Löwenzahns, der auch dort noch Landeplätze findet, wo andere sich nur kopfschüttelnd abwenden.

Mit sanftem Draufgängertum nutzt er jede Gelegenheit, neues Land zu erobern, wo er sein Leben entfalten kann. Lassen wir uns nicht begrenzen von kleinmütigen Gedanken und der Angst vor dem Ungewissen! Wir sollten Mut haben und voller Zuversicht sein und mit Erich Kästner darauf hoffen, dass im uns so nahen Krieg bald die Vernunft wieder auftaucht und nach Luft schnappt.

*Für das Redaktionsteam
Ihr Michael Wenzel*

Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 – Teil 2

Zum 01.01.2023 ist die Reform des Betreuungsrechtes in Kraft getreten.

Bestehende Betreuungen bleiben unverändert bestehen, jedoch sind auch hier die neuen Regelungen zur Führung der Betreuung anzuwenden.

Grundsätzlich gilt, dass das Betreuungsgericht bei der planmäßigen Überprüfung der Betreuung (meist in einem siebenjährigen Turnus) nun nach neuem Recht zu entscheiden hat.

Hier werden - ebenso wie bei einer Neuordnung der Betreuung - Erforderlichkeit und Umfang der Betreuung sowie die Person des Betreuers überprüft.

Der Umfang der Betreuung wird durch den Aufgabenkreis festgelegt. Den Aufgabenkreis des Betreuers bilden nunmehr Aufgabenbereiche, von denen einige ausdrücklich angeordnet werden müssen, wie freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter). Neu ist auch der Aufgabenkreis, der sich auf die Bestimmung des Umgangs des Betreuten bezieht.

Der Betreuer muss persönlich geeignet und zuverlässig sein. Kriterien sind hierbei u.a. die Fähigkeit, die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich besorgen zu können und die Bereitschaft, im persönlichen Kontakt mit dem Betreuten die Betreuung nach dessen Wünschen zu führen. Es wird jetzt auch erwartet, dass der Betreuer ein „sauberes“ Führungszeugnis hat und in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt. Dies müssen ehrenamtliche Betreuer zukünftig nachweisen, wenn sie eine Betreuung neu übernehmen möchten.

Im Bereich der **ehrenamtlichen Betreuer** unterscheidet man künftig zwischen den Familienbetreuern, die eine familiäre oder persönliche Bindung zum Betreuten haben und den Fremdbetreuern ohne entsprechende Bindung. Den ehrenamtlichen Betreuern wird Hilfe in Form einer **Vereinbarung zur Begleitung und Unterstützung** angeboten, nämlich durch

Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein wie SkF und SKM.

Inhalt einer solchen Vereinbarung soll u.a. sein, die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen, zur Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner und die Bereitschaft des Betreuungsvereins, einen Verhinderungsbetreuer zu stellen bei Urlaubsabwesenheit oder im Krankheitsfall des ehrenamtlichen Betreuers. Fremdbetreuer müssen eine solche Vereinbarung abschließen, Familienbetreuer können dies tun.

Ehrenamtlichen Betreuern stehen weiterhin eine Reihe von Beratungs-, Begleitungs- und Unterstützungsangeboten zur Verfügung durch die Betreuungsbehörde, den Betreuungsverein und das Betreuungsgericht, wobei es hier unterschiedliche Schwerpunkte gibt.

Neben der stärkeren Einbindung des Betreuten in sämtliche Stadien des Betreuungsverfahrens durch Information und Anhörungen werden durch die Reform Aufsicht und Kontrolle des Betreuungsgerichts gestärkt, um zu gewährleisten, dass die Wünsche des Betreuten bzw. dessen mutmaßlicher Wille bei der Betreuungsführung, insbesondere bei Entscheidungen genügend berücksichtigt werden.

Auch hinsichtlich der Wohnungsangelegenheiten des Betreuten ergeben sich Neuerungen, indem der Schutz des Betreuten bei der Verlegung seines Lebensmittelpunkts gestärkt wird. Grundsätzliches Ziel ist Erhalt der Wohnung als räumlicher aber auch sozialer Mittelpunkt seines Lebens.

Jegliche Aufgabe von Wohnraum, also jede Verlagerung des Lebensmittelpunkts in eine andere Umgebung, aus welchen Gründen auch immer (z.B. auch

durch Kündigung des Vermieters), ist dem Gericht anzuzeigen bzw. unter Umständen zu genehmigen. Kündigt der geschäftsfähige Betreute (evtl. mit Unterstützung des Betreuers) seine Wohnung selbst, schließt einen Mietvertrag, zieht ins Heim, hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Muss der Betreuer über die Aufgabe selbstgenutzten Wohnraums des Betreuten entscheiden, hat er hierbei die Wünsche des Betreuten, bzw. dessen mutmaßlichen Willen zu beachten und dies dem Betreuungsgericht unter Angabe der Gründe und der Sichtweise des Betreuten unverzüglich anzuzeigen. Hierzu gehören tatsächliche Handlungen des Betreuers z.B. der Auszug des Betreuten aus dem Eigentum in eine Pflegeeinrichtung, die Räumung der Wohnung.

Gegen die Wünsche des Betreuten oder gegen dessen Willen ist die Verlegung des Lebensmittelpunkts nur bei erheblicher Gefährdung zulässig.

Kündigt der Betreuer das Mietverhältnis, hebt er den Mietvertrag auf, schließt einen Mietvertrag über die Wohnung des Betreuten, verkauft er die Wohnung des Betreuten, sind diese Rechtshandlungen vom Betreuungsgericht zu genehmigen.

Gerade im Bereich der Wohnungsangelegenheiten empfiehlt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen Betreuer und Betreutem sowie dem Betreuungsgericht. „My home is my castle“ – die Wohnung ein auch vom Grundgesetz besonders geschütztes Gut.

Elke Ludig

Informationen zum Bürgergeld ab 01.01.2023

Zum Jahresanfang gibt es statt Hartz IV nun das Bürgergeld. Das viel diskutierte und häufig kritisierte Arbeitslosengeld II, auch bekannt als Hartz IV, wurde zum 1. Januar 2023 durch das sogenannte Bürgergeld abgelöst. Geregelt wird das Bürgergeld im Sozialgesetzbuch II.

Auch wenn der Name Bürgergeld in eine andere Richtung weist, handelt es sich bei dieser Sozialleistung **nicht** um ein **bedingungsloses Grundeinkommen**. Mit dem Bürgergeld sollen nur die Menschen finanziell unterstützt werden, die **bedürftig** sind und grundsätzlich noch **arbeiten können**, aber **keine Arbeit finden** oder von der Arbeit allein ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können. Das Bürgergeld dient also der **Sicherung der Grundbedürfnisse** und **Absicherung des Existenzminimums**.

Wer bisher **Anspruch auf Arbeitslosengeld II** hatte, hat künftig einen Anspruch auf Bürgergeld. Dafür müssen keine neuen Anträge gestellt werden. Wer aktuell Hartz IV bekommt, wird automatisch im Januar das Bürgergeld erhalten.

Der Regelsatz des Bürgergeldes beträgt ab dem 1. Januar 2023 € 502,00. Das ist der Regelsatz für Alleinstehende. Damit wurde der bisherige Regelsatz um € 53,00 monatlich erhöht.

Im ersten Jahr des Bezugs von Bürgergeld dürfen Leistungsempfänger in jedem Fall in ihren Wohnungen wohnen bleiben. Die Wohnungskosten (Kosten der Unterkunft) werden also im ersten Jahr des Leistungsbezugs nicht danach beurteilt, ob sie angemessen sind. Das gilt jedoch nicht für die Heizkosten. Sie müssen weiterhin immer angemessen sein.

Vermögen von bis zu 40.000 Euro wird geschont und wird nicht auf den Anspruch auf Bürgergeld angerechnet; das gilt nur im ersten Jahr des Leistungsbezugs (Karenzzeit).

Mit dieser Neuregelung im Rahmen des Bürgergeldes brauchen Menschen, die durch längere Arbeitslosigkeit in Not geraten sind, keine Sorge zu haben, sofort auf ihr erspartes Geld zurückgreifen zu müssen.

Caroline Klasen

Veranstungstipps VHS Trier

Forum Rechtliche Vorsorge

15.03.2023 **Vertrauenssache Vollmacht**
18 Uhr VHS

22.03.2023 **Selbstbestimmen bis zuletzt – Die Patientenverfügung**
18.00 VHS

29.03.2023 **Erbe, Testament, Pflichtteilsrecht**
18 Uhr VHS

19.04.2023 **Wohnrecht und Nießbrauch bei Häusern und Wohnungen**
18 Uhr VHS

Alle Veranstaltungen finden in der Volkshochschule Trier, Domfreihof 1b, Raum 5 (Erdgeschoss) statt (zusätzlich auch online). Die Veranstaltungen werden von Günter Cramés, SKM, und Caroline Klasen, SkF, moderiert oder gestaltet. Anmeldungen sind zwingend unter www.vhs-trier.de erforderlich.

Herausgeber/Redaktionsteam:

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen des SkF und SKM Trier:

Anja Müller, Michael Wenzel, Elke Ludig, Caroline Klasen, Günter Cramés

SkF Trier:

Sozialdienst katholischer Frauen Trier e.V.,
Krahnstraße 33-34, 54290 Trier,
Tel: 06 51 / 94 96-0 (Caroline Klasen) www.skf-trier.de

SKM Trier:

Katholischer Verein für soziale Dienste Trier e.V.,
Röntgenstraße 4, 54292 Trier,
Tel.: 06 51 / 147880 (Günter Cramés) www.skm-trier.de